

„Förderverein der KGS-Hanbruch e.V.“

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Förderverein der KGS-Hanbruch“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nr. 3299 eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch neutral.

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, die Belange der Städtischen Katholischen Grundschule Hanbruch einschließlich der Offenen Ganztagschule (OGS), Hanbrucher Str. 29, 52064 Aachen zu fördern und diese bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie in der Zusammenarbeit mit der Elternschaft ideell und materiell zu unterstützen, über Verantwortung und Zuständigkeit behördlicher Trägerschaft hinausgehende Maßnahmen zu tragen und bedürftigen Kindern Ausflüge, Landschulheimbesuche u.ä. zu ermöglichen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung finanzieller Mittel.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliedsbeiträgen
2. freiwilligen Zuwendungen
3. öffentlichen Fördermitteln
4. in untergeordnetem Umfang durch Verkauf von gestifteten Sachgütern bei Weihnachtsbasaren, Schulfesten u.ä.
5. sonstigen Einnahmen.

Der Verein darf, neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln, eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in kein Rechtsmittel zu.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind überdies verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (oder Verlust der Geschäftsfähigkeit) oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Kündigungen per E-Mail sind akzeptabel. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf des Kalenderjahres an den Vorstand geschickt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach dem Zugang der Ausschlussklärung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresmindestbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder zahlen mindestens den Jahresmindestbeitrag, können aber freiwillig einen höheren Beitrag entrichten. Das gilt unabhängig davon, ob das Mitglied eine natürliche oder eine juristische Person ist.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer, des/der Schriftführers/in, der Beisitzer/innen
- die Bestimmung des/der Versammlungsleiters/in und/oder des/der Protokollführers/in, bei Nichtanwesenheit der entsprechend zuständigen Personen
- die Genehmigung oder Ergänzung der Tagesordnung
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins..

2. Einberufung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (sog. Jahreshauptversammlung) statt.

Der Vorstand kann des Weiteren außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Es gelten die gleichen Regeln wie für die Einberufung der Jahreshauptversammlung. Zudem ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (postalisch oder via e-mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Neben den Mitgliedern wird immer auch der Beirat zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

Darüber hinaus kann der Vorstand schulische und außerschulische Fachkräfte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

3. Form der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer/innen der Mitgliederversammlung an dem in der Einladung benannten Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer/innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (postalisch oder via e-mail) beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die alte Satzung bleibt so lange in Kraft, bis eine neue Satzung erarbeitet und von der Mitgliederversammlung angenommen ist. Gleiches gilt für die Änderung einzelner Paragraphen und Absätze der Satzung.

4. Sitzungsleitung & Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit zu einem Amt gewählt werden, wenn es zuvor gegenüber einem Vorstandsmitglied seine Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich bekannt gegeben hat.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

6. Protokoll und Unterschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen. Das Protokoll wird vom/von der Schriftführer/in geführt. Ist diese Person nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 12 (Vorstand)

1. Mitglieder

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Zusätzlich ist die/der stellvertretende/r Schatzmeister/in Teil des erweiterten Vorstands.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Dauer des Mandats

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Dabei sollten die Wahlen des/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie des/der Schatzmeisters/in und ihres/r Stellvertreters/in um ein Jahr versetzt erfolgen.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder), das die Amtsgeschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt..

Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung und Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen in diesem Fall durch den Beirat erfolgen.

3. Wahl

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

4. Vergütung:

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§13 (Aufgaben des Vorstands)

Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- die Planung und Koordination der vom Verein organisierten Veranstaltungen sowie die Bewirtung von Schulveranstaltungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Der Vorstand kann außerdem Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

Der Schatzmeister regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht und den Kassenprüfern alle Unterlagen für eine ordnungsgemäße Kassenprüfung vorzulegen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

§ 14 (Vorstandssitzungen)

1. Falls dies für die Erledigung seiner Aufgaben hilfreich ist, kann sich der Vorstand ad hoc zu Vorstandssitzungen treffen. Diese erfordern keiner formellen Einladung. Mindestens drei der vier Vorstandsmitglieder sollten anwesend sein und Beschlüsse und zu erledigende Aufgaben sind schriftlich zusammenzufassen. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2. Die Beschlussfassung zu bestimmten Themen kann, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, auch schriftlich (per Email oder Textnachricht) erfolgen und sollte dann in der nächsten Vorstandssitzung nachträglich dokumentiert werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 15 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Kassenprüfer/innen können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Kassenprüfer/innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer/innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§16 (Weitere Vereinsämter)

Weitere Vereinsämter sind das Amt:

- a) des/der Schriftführers/in sowie
- b) der beiden Beisitzer/innen

Diese Ämter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollten die Wahlen der beiden Beisitzerinnen um ein Jahr versetzt erfolgen. Sollte dies aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens nicht der Fall sein, wird das Amt zunächst nur für 1 Jahr berufen und muss nach Ablauf des Jahres neu gewählt werden.

Schriftführer/innen und Beisitzer/innen können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 17 (Beirat)

Der/Die Schulleiter/in, die Leitung der Offenen Ganztagschule oder ihre Vertretung, sowie der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder eine von diesem/dieser beauftragte Person bilden den Beirat und sollen zu allen Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands kann die Einberufung und Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Beirat erfolgen.

§ 18 (Auflösung des Vereins)

Der Verein wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- b) bei Entzug der Rechtsfähigkeit
- c) bei Wegfall seines bisherigen Zweckes
- d) bei Vereinsverbot

Auflösung des Vereins und Vermögensfall:

- a) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- b) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rechtsträger der Schule, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.6.2026 verabschiedet.

Aachen, 30.6.2026